

**Neufassung der
Richtlinien der Stadt Königswinter
zur Förderung der Kindertagespflege
vom 20.04.2020**

1. Tagespflege

Die Förderung der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe.

Sie umfasst

- die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird
- die fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung der Tagespflegeperson

und

- die Gewährung einer laufenden Geldleistung.

2. Förderungsvoraussetzungen

- 2.1 Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist, dass die Eltern oder der Elternteil, bei dem das Kind lebt, ihren Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Königswinter haben. Für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist zusätzlich Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung, dass die Eltern einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten. Bei Antragstellung ist über die Arbeits-/Ausbildungszeiten eine Bescheinigung des Arbeitgebers, Ausbildungs- bzw. Maßnahmeträgers vorzulegen.

Während der Mutterschutzzeiten gem. § 6 Mutterschutzgesetz wird Kindertagespflege für ein Kind, welches das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nur in Ausnahmefällen gewährt. Weiterhin wird die Förderung gewährt, wenn diese Leistung für die Entwicklung des Kindes, für welches sie beantragt wird, zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.

Für Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, gilt ohne Vorliegen der Bedarfskriterien in Satz 2 der Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung mit einem Betreuungsumfang von 35 Stunden einschließlich Vor- und Nachbearbeitungszeiten in der Woche als erfüllt. Besteht darüber hinaus ein zusätzlicher individueller Betreuungsbedarf ist dieser entsprechend nachzuweisen.

- 2.2 Tagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII und § 21 KiBiz festgelegten Eignungskriterien erfüllen.

Die fachliche Qualifikation ist nach dem Besuch und erfolgreichem Abschluss einer 160 Unterrichtsstunden umfassenden Schulung nach den Grundsätzen des DJI-Curriculums erreicht.

Ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 müssen alle Kindertagespflegepersonen, die erstmalig diese Tätigkeit aufnehmen, über eine Qualifikation nach dem vom

Deutsches Jugendinstitut entwickelten kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) verfügen.

Sozialpädagogische Fachkräfte mit Praxiserfahrung in der Betreuung von Kindern benötigen den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem 80-stündigen Aufbaukurs, um das Merkmal der fachlichen Qualifikation zu erfüllen.

Tagespflegepersonen bedürfen der Pflegeerlaubnis, wenn die Kriterien gemäß § 43 SGB VIII vorliegen.

Hinsichtlich der Eignungskriterien ist insbesondere die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Bundeszentralregister (BZRG) und einer ärztlichen Bescheinigung für alle im Tagespflegehaushalt lebenden, volljährigen Personen erforderlich. Ebenfalls sind eine schriftliche Konzeption der Tagespflegestelle und der Nachweis über die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs am Kind und Säugling entsprechend den Vorgaben der Unfallkasse NRW vorzulegen.

Darüber hinaus ist im begründeten Einzelfall von Personen mit nicht deutscher Muttersprache nachzuweisen, dass sie über Sprachkenntnisse verfügen, die den Kriterien „B 2“ des europäischen Referenzrahmens entsprechen.

Gem. § 21 Abs. 3 KiBiz sind Kindertagespflegepersonen zur Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität in Kindertagespflege verpflichtet, mindestens 10 Stunden jährlich Fortbildungsangebote wahrzunehmen. Nachweise der Fortbildungen sind bis zum 31.07. eines jeden Jahres dem Jugendamt vorzulegen.

Der Antrag auf Verlängerung der Pflegeerlaubnis ist bis 3 Monate vor Ablauf schriftlich zu stellen. Die erforderlichen Nachweise sind vor Ablauf einzureichen.

- 2.3 Kinder, für die Leistungen der Kindertagespflege in Anspruch genommen werden sollen, müssen ihren Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Königswinter haben. Die gesetzlich vorgeschriebene Masernschutzimpfung ist Grundvoraussetzung für die Betreuung der Kindertagespflege. Der Impfnachweis ist der Tagespflegeperson vorzulegen.

Ein bedarfsgerechtes Angebot gilt als erfüllt, wenn eine 45-stündige wöchentliche Betreuung gewährleistet ist. Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres sollen vorrangig in Tageseinrichtungen für Kinder oder schulischen Betreuungsangeboten betreut werden. Eine Förderung der Kindertagespflege für die Betreuung von Kindern über 3 Jahren kann in den Fällen gewährt werden, in denen kein Platz in einer Kindertageseinrichtung zur Verfügung steht.

Bei Betreuung eines Kindes, das dem Personenkreis des § 53 SGB XII zugehörig ist, wird bei Reduzierung der Gruppenstärke um einen Platz eine zusätzliche Förderung entsprechend eines Betreuungsumfanges von bis zu 35 Stunden wöchentlich gewährt. Eine Bezuschussung kann für maximal ein Kind mit Behinderung je Tagespflegeperson erfolgen. Des Weiteren sollen Tagespflegepersonen, die ein Kind des o.g. Personenkreises betreuen, über eine zusätzliche Qualifikation zur Betreuung von Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung verfügen oder mit einer solchen zum Zeitpunkt der Übernahme der Betreuung begonnen haben.

3. Förderung

- 3.1 Die laufende Geldleistung umfasst gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII die Erstattung:

1. angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,

2. eines leistungsgerecht ausgestalteten Betrages zur Anerkennung der Förderleistung der Tagespflegeperson; dieser Betrag beinhaltet auch eine Anerkennung für Vor- und Nachbearbeitung von wöchentlich 1,5 Stunden je betreutes Kind.

Vor- und Nachbearbeitungszeiten bei einem Betreuungsumfang bis 45 Stunden wöchentlich und innerhalb des Rechtsanspruches gemäß Ziffer 2.1 bis 35 Stunden wöchentlich sind in der Förderung bereits enthalten.

3. nachgewiesener Aufwendungen für die Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
4. hälftiger angemessener Rentenversicherungsbeiträgen und hälftiger Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung

Die entsprechenden Leistungen werden der Tagespflegeperson ausgezahlt.

- 3.2 Der Betrag zur Anerkennung der Förderleistung ist gem. § 23 SGB VIII leistungsgerecht auszugestalten. Demzufolge erfolgt die Ausgestaltung der Geldleistung in zwei Stufen entsprechend der Anlage 1 „Höhe der gesamten Geldleistung“. Bei der Betreuung im Haushalt der Eltern entfällt der Sachkostenzuschuss. Die Höhe der Förderleistungen der Kindertagespflege im Haushalt der Eltern ist ebenfalls aus der Anlage 1 ersichtlich. Die Förderleistungen in Stufe 1 und 2 werden jährlich zum 01.08. um 1,5 % erhöht. Förderfähige Kindertagespflege umfasst eine wöchentliche Mindestbetreuungszeit von 10 Stunden und einen Mindestzeitraum von 3 Monaten.
- 3.3 Gemäß § 23 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) sind private Zuzahlungen zur Betreuungsleistung ausgeschlossen, sofern öffentliche Förderung in Anspruch genommen wird. Hiervon ausgenommen sind Kosten, die im Zusammenhang mit der Verpflegung des Kindes stehen.
- 3.4 Die Leistungen werden ab dem Tag der Betreuung, frühestens ab dem ersten des Monats gewährt, in dem ein schriftlicher Antrag auf Förderung der Tagespflege bei dem Jugendamt eingegangen ist und setzen eine tatsächliche Betreuung voraus. Bei einer Eingewöhnungszeit von 4 Wochen hat die Tagespflegeperson Anspruch auf die Betreuungspauschale.
- 3.5 Änderungen gegenüber der ursprünglichen Antragsangaben, insbesondere Änderungen der Betreuungszeiten, Aufgabe oder Änderungen der Berufstätigkeit, Änderung des Einkommens oder Wechsel der Tagespflegeperson sind dem Jugendamt unverzüglich bei Bekanntwerden mitzuteilen. Die Tagespflegeperson hat das Jugendamt über Abweichungen gegenüber dem bewilligten Zeitumfang sowie bei einer ununterbrochenen Abwesenheit des Kindes von mehr als 4 Wochen zu informieren.
- 3.6 Die Geldleistung wird pauschal entsprechend des benötigten Betreuungsumfanges festgesetzt. Darin enthalten sind

30 betreuungsfreie Tage bei 5 Betreuungstagen/Woche,
24 betreuungsfreie Tage bei 4 Betreuungstagen/Woche
18 betreuungsfreie Tage bei 3 Betreuungstagen/Woche
12 betreuungsfreie Tage bei 2 Betreuungstagen/Woche
6 betreuungsfreie Tage bei 1 Betreuungstag/Woche

je Kalenderjahr je Kindertagespflegestelle (inkl. Urlaub, Krankheit, Fort u. Weiterbildung).

Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, dem Jugendamt Ausfallzeiten, die über den betreuungsfreien Tagen liegen, pro Kalenderjahr mitzuteilen.

- 3.7 Wird in Ausfallzeiten der Tagespflegeperson eine Vertretung durch eine andere Tagespflegeperson geleistet, erhält auch die Vertretungsperson Geldleistung.
- 3.8 Die Förderung der Kindertagespflege (Sachaufwand und Anerkennung der Förderleistung) erfolgt monatlich. Beginnt oder endet das Betreuungsverhältnis innerhalb eines laufenden Monats, werden die Förderung des Sachaufwandes und die anerkannte Förderleistung anteilig auf der Grundlage der geleisteten Betreuungstage berechnet.
- 3.9 Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege werden nach Vorlage der Beitragsrechnung rückwirkend jährlich erstattet.
- 3.10 Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung sowie zur Alterssicherung, die sich aus den Zahlungen der Jugendhilfe an die Tagespflegeperson ergeben, jedoch maximal in Höhe der tatsächlich geleisteten Beiträge, werden auf Antrag hälftig erstattet. Freiwillige Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung werden entsprechend dem hälftigen Mindestbeitrag der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt. Ansprüche auf Zuschusszahlungen verjähren in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie fällig geworden sind.
- 3.11 Leistungen nach den Ziffern 3.9 und 3.10 werden unter Vorliegen der Fördervoraussetzungen den Tagespflegepersonen gewährt, die Kinder aus dem Zuständigkeitsbereich der Stadt Königswinter betreuen. Die Gewährung erfolgt entsprechend den Regelungen in Ziffer 3.8 und ausschließlich für den Zeitraum, in dem Tagespflegeverhältnisse bestehen.

4. Elternbeiträge

Für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege werden öffentlich-rechtliche Kostenbeiträge (Elternbeiträge) erhoben. Näheres regelt die Satzung der Stadt Königswinter über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom in der jeweils geltenden Fassung.

5. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten zum 01.08.2020 in Kraft.

Höhe der gesamten Geldleistung

Stufe 1:

Förderungsvoraussetzungen:

Die Tagespflegeperson erfüllt die in § 23 Abs. 3 SGB VIII und § 21 KiBiz festgelegten Eignungskriterien. Hierbei ist die fachliche Qualifikation nach dem Besuch und erfolgreichem Abschluss einer 160 Unterrichtsstunden umfassenden Schulung nach den Grundsätzen des DJI-Curriculums erreicht. Ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 müssen alle Kindertagespflegepersonen, die erstmalig diese Tätigkeit aufnehmen, über eine Qualifikation nachdem vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) verfügen. Bei Tagespflegepersonen, welche bereits eine Pflegeerlaubnis besitzen, besteht hinsichtlich der fachlichen Qualifikation Bestandsschutz bis zum Auslaufen der Erlaubnis. Sodann benötigen sie den Nachweis über den erfolgreichen Besuch eines 80 Stunden umfassenden Aufbaukurses, um eine auslaufende Pflegeerlaubnis neu zu beantragen. Sozialpädagogische Fachkräfte mit Praxiserfahrung in der Betreuung von Kindern benötigen den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem 80-stündigen Aufbaukurs, um das Merkmal der fachlichen Qualifikation zu erfüllen.

Betreuungsumfang Stunden/Woche		Förderung im Haushalt der Tagesspflegeperson/ anderen geeigneten Räumen	Förderung im Haushalt der Eltern
Von - bis	10 - 15	258,21 €	159,31 €
bis	20	361,48 €	223,05 €
bis	25	464,77 €	286,77 €
bis	30	568,04 €	350,50 €
bis	35	671,33 €	414,22 €
bis	40	774,61 €	477,95 €
über	40	877,89 €	541,68 €

Stufe 2:

Förderungsvoraussetzungen:

Die Kriterien der Stufe 1 sind erfüllt. Darüber hinaus weist die TPP eine mindestens dreijährige erlaubnispflichtige Tätigkeit als Tagespflegeperson nach.

Betreuungsumfang Stunden/Woche		Förderung im Haushalt der Tagesspflegeperson/ anderen geeigneten Räumen	Förderung im Haushalt der Eltern
Von - bis	10 - 15	274,69 €	175,80 €
bis	20	384,56 €	246,12 €
bis	25	494,44 €	316,44 €
bis	30	604,31 €	386,76 €
bis	35	714,18 €	457,07 €
bis	40	824,06 €	527,39 €
über	40	933,93 €	597,71 €

Bekanntmachungsanordnung

Die Neufassung der Richtlinien der Stadt Königswinter zur Förderung der Kindertagespflege vom 20.04.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Richtlinien nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Richtlinien sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Königswinter vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Königswinter , den 20.04.2020

Stadt Königswinter

Der Bürgermeister

Peter Wirtz